



458. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 458, Punkt 3 (e) der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 553
OSZE-HAUSHALTSGEBAREN**

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf die Beschlüsse Nr. 486 vom 28. Juni 2002, Nr. 527 vom 30. Dezember 2002 und Nr. 532 vom 30. Januar 2003,

insbesondere mit der Feststellung,

1. dass der Gesamthaushaltsplan ein zentrales Managementinstrument für die Programmgestaltung, Haushaltserstellung, Genehmigung, Umsetzung, Berichterstattung und Beurteilung in Bezug auf die operativen Aktivitäten der Organisation ist,
2. dass der Gesamthaushaltsplan eine Anzahl getrennter, vom Ständigen Rat geschaffener Fonds umfasst, deren Grundlage konkrete Mandate sind, und den Generalsekretär, die Institutionsleiter, Missionsleiter und gegebenenfalls andere hochrangige OSZE-Beamte zu Fondsmanagern bestimmt,
3. dass die OSZE sich den Grundsatz der Haushaltserstellung nach Programmen zu Eigen gemacht hat, dass das Grundelement des Gesamthaushaltsplans das einzelne Programm ist und dass jeder Fonds daher aus mehreren einzelnen Programmen besteht, die, wenn angezeigt, in einem Hauptprogramm zusammengefasst werden können,

beschließt,

- I. dass die Programme der OSZE einem laufenden Programmhaushaltszyklus unterliegen, der aus folgenden fünf Hauptschritten besteht:

Schritt 1: Festlegung der Programmschwerpunkte

Die Fondsmanager erstellen, gegebenenfalls in Absprache mit den Durchführungsländern, Programmschemata für die im Folgejahr geplanten Programme, die vom Generalsekretär bis spätestens 1. Juni, unter anderem gemäß Beschluss Nr. 486 Absatz 3, dem Vorbereitungsausschuss zur politischen Anleitung übermittelt werden. Dem Vorsitz obliegt es, eine ausführliche Zusammenfassung der Diskussionen im Vorbereitungsausschuss über das Programmschema abzufassen;

Schritt 2: Erstellung, Vorlage und Genehmigung des Gesamthaushaltsplans

- (a) Unter Berücksichtigung der Erörterungen über das Programmschema und der unter Verantwortung des Vorsitzes abgefassten ausführlichen Zusammenfassung übermitteln die Fondsmanager dem Generalsekretär Haushaltsvoranschläge für ihren jeweiligen Fonds, unter anderem gemäß Beschluss Nr. 486 Absatz 3, mit dem Ziel, ihre jeweiligen Mandate in klar definierte Jahresziele umzusetzen, Unterstützungsprogramme zur Erreichung dieser Ziele auszuarbeiten und den gesamten dafür erforderlichen Mittelbedarf darzustellen. In diesem Zusammenhang sorgt der Generalsekretär für entsprechende Qualitätskontrolle in Bezug auf sämtliche Vorlagen der Fondsmanager;
- (b) der Generalsekretär übermittelt dem Ständigen Rat bis spätestens 1. Oktober einen Gesamthaushaltsvoranschlag zur Prüfung durch den Beratungsausschuss für Management und Finanzen;
- (c) der Beratungsausschuss für Management und Finanzen schließt seine Prüfung des Gesamthaushaltsvoranschlags bis 15. Dezember ab und berichtet dem Vorbereitungsausschuss seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
- (d) der Ständige Rat genehmigt den Gesamthaushaltsplan spätestens am 20. Dezember jedes Jahres;

Schritt 3: Programmumsetzung

Nach Genehmigung des Gesamthaushaltsplans weist der Generalsekretär den Fondsmanagern Haushaltsmittel zu; damit sind die Fondsmanager berechtigt, im Rahmen der ihrem Zuständigkeitsbereich zugewiesenen Ressourcen Verbindlichkeiten einzugehen;

Schritt 4: Programmüberprüfungen, -beurteilungen und -durchführungsberichte

- (a) Der Vorsitz und/oder der Generalsekretär können Überprüfungen und eingehende Beurteilungen der Programme beziehungsweise spezieller operativer und funktioneller Aspekte der Arbeit der Organisation veranlassen oder auf Empfehlung des Beratungsausschusses für Management und Finanzen darum ersucht werden;
- (b) Der Generalsekretär legt dem Ständigen Rat im Verlauf des ersten Quartals des auf die Durchführung folgenden Jahres einen ausführlichen Jahresbericht über die Durchführung des Programm- und des Gesamthaushaltsplans vor. In diesem Bericht ist detailliert und gegliedert nach Fonds, Hauptprogramm und Programm anzuführen, inwieweit die im Gesamthaushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Erreichung der geplanten Ziele und Ergebnisse verwendet wurden;

Schritt 5: Haushaltsberichtigungen und Jahresabschlüsse

- (a) Um den Gesamthaushaltsplan an die tatsächlichen und geschätzten Jahresausgaben anzupassen, übermittelt der Generalsekretär dem Ständigen Rat Vorschläge für die

abschließende Berichtigung des Gesamthaushaltsplans am Ende jedes Finanzjahrs sowie gegebenenfalls Vorschläge für eine Überprüfung und Berichtigung zu Jahresmitte;

- (b) Alle Fondsmanager haben bis 31. Dezember jedes Jahres den Jahresabschluss für ihren jeweiligen Fonds durchzuführen, worauf der Generalsekretär den Jahresabschluss für die OSZE vornimmt, den er bis spätestens 31. März den externen Rechnungsprüfern zuleitet. Danach übermittelt der Generalsekretär den geprüften Jahresabschluss der OSZE und den Bericht der externen Rechnungsprüfer dem Ständigen Rat zur Prüfung und Genehmigung;
- II. ersucht den Generalsekretär, die sich aus diesem Beschluss ergebenden Finanzanweisungen auszuarbeiten und herauszugeben;
- III. beschließt, die entsprechenden Bestimmungen der Finanzvorschriften in diesem Sinne abzuändern.